

## Ausgabenabzug auf dem Prüfstand

Einkommensteuer: Neues zu den Einkünften aus Kapitalvermögen

Von Rudolf Schollmaier

Seit dem Jahr 2009 gilt die Abgeltungsteuer auf Zinseinkünfte, Spekulationen mit Wertpapieren und ähnliche Einnahmen. Abgeltungsteuer bedeutet, dass die Einnahmen mit einem endgültigen und einheitlichen Steuersatz von 25 Prozent zuzüglich Soli und Kirchensteuer belegt werden und nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angegeben werden müssen. Soweit ist das eine Erleichterung und Vereinfachung. Allerdings wird diese Regelung von zahlreichen Ausnahmen flankiert, die Schlupflöcher schließen sollen. So müssen beispielsweise Zinseinnahmen, bei denen kein Abzug der Abgeltungsteuer vorgenommen werden kann, in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Hierzu zählen beispielsweise Zinseinnahmen aus privaten Darlehen und von Auslandskonten. Liegt der persönliche Steuersatz aller in der Einkommensteuererklärung anzugebenden Einkünfte unter 25 Prozent, können die Kapitaleinkünfte auf Antrag in die Einkommensteuererklärung einbezogen und damit einem Steuersatz unterhalb 25 Prozent unterworfen werden.

**Beispiel 1:** Alice Klar ist Rentnerin. Außer ihrer eigenen und einer Witwenrente hat sie noch Einnahmen aus Sparbriefen. Bei den Zinsauszahlungen behält die Bank nach Abzug des Sparerfreibetrags in Höhe von 801 Euro, den Alice als Freistellungsauftrag hinterlegt hat, 25 Prozent Abgeltungsteuer ein. Alice gibt eine Einkommensteuererklärung ab, in der sie ihre Renten und die Einnahmen aus dem Sparbrief angibt. Das Finanzamt prüft nun automatisch, ob es günstiger ist, Alices Sparbriefzinsen mit dem persönlichen Einkommensteuersatz zu belegen oder die



bereits einbehaltene Abgeltungsteuer mit 25 Prozent unverändert zu lassen. In Alices Fall stellt sich heraus, dass Ihr persönlicher Steuersatz nur bei 20 Prozent liegt. Sie erhält daher die zu viel entrichtete Abgeltungsteuer vom Finanzamt erstattet.

Wegen der Abgeltungswirkung und der angestrebten Steuervereinfachung wurde mit Einführung der Abgeltungsteuer ab 2009 die Möglichkeit gestrichen, Ausgaben den Einnahmen gegenzurechnen. Wer beispielsweise sein Kapitalvermögen nicht selbst verwaltet, sondern bei seiner Bank eine Vermögensverwaltung beauftragt hat, muss dafür regelmäßig die anfallenden Kosten tragen. Deren steuerlicher Abzug entfiel ab 2009.

**Beispiel 2:** Ann Leger hat geerbt. Ihre Erbschaft hat sie zum Teil in Wertpapieren angelegt, die sie von der Bank ihres Vertrauens verwalten lässt. Dafür stellt ihr die Bank jährlich 3.000 Euro

in Rechnung. Außerdem sind Ann Steuerberatungskosten entstanden, weil sie in 2014 ihre bis dahin nicht versteuerten Zinseinnahmen aus Schweizer Bankkonten im Rahmen einer Selbstanzeige nacherklärte. Bis 2008 hätte Ann diese Kosten als Ausgaben zu ihren Einnahmen aus Dividenden und Spekulationsgewinnen als sogenannte Werbungskosten gegenrechnen können und nur die Differenz versteuern müssen. Allerdings mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz, der erheblich über 25 Prozent liegt. Seit 2009 ist der steuerliche Abzug von Werbungskosten gesetzlich ausgeschlossen.

In diesem Sinne entschied auch das höchste deutsche Steuergericht, der Bundesfinanzhof mit 02.12.2014 (Az. VIII R 34/13) zuungunsten der Steuerbürger. Allerdings wurde zwischenzeitlich gegen dieses Urteil Verfassungsbeschwerden erhoben (Az. 2 BvR 878/15). Somit steht die gesetzliche Versagung des Werbungskostenabzugs zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen ab 2009 auf dem Prüfstand.

**Tipp:** Betroffene Steuerbürger sollten in gleichgelagerten Fällen Einspruch gegen ablehnende Einkommensteuerbescheide einlegen und das Ruhen des Verfahrens gemäß Paragraph 363 der Abgabenordnung bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beantragen.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email [schollmaier@schollmaier.de](mailto:schollmaier@schollmaier.de), Internet [www.schollmaier.de](http://www.schollmaier.de)

